

# DER PERSONALRAT

## informiert

alle Beschäftigten an den allgemeinbildenden Schulen in der Region Neukölln

März 2022

### Wissenswertes über Änderungen der AV-Aufsicht

(insb. zu Sport- und Schwimmunterricht, Schulfahrten und Wandertagen)

#### Wichtig zu wissen

Die Senatsverwaltung hat die **Ausführungsvorschriften über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht** im schulischen Bereich und die Verkehrssicherungspflicht sowie die Haftung (AV Aufsicht) am 20. September 2020 **neu erlassen**. Die Vorschrift trat am 1. Februar 2021 in Kraft. Für den Schwimmunterricht gelten einige Regelungen ab Februar 2022 bzw. 2023.

**Neuregelungen** gab es vor allem bei der **Erteilung des Sport- und Schwimmunterrichts** und in Hinblick auf die **Aufsichtsführung bei Sportarten mit erhöhtem Unfallrisiko auf Schulfahrten und Wandertagen**.

Wichtig ist es, dass Sie sich die AV-Aufsicht mit ihren Neuerungen sehr genau durchlesen, da es hier u.U. um **Haftung** und **Ingressnahme** geht! Grundsätzlich sind Sie nie von der Aufsichtspflicht befreit und müssen im Schadensfall belegen, dass Sie Ihre **Aufsichtspflicht erfüllt** haben. Das kann sehr schwierig sein. Unfälle mit Kindern können trotz Aufsichtskonzept, Belehrungen und Absprachen jedem und jederzeit passieren.

Die vollständige AV-Aufsicht kann hier nachgelesen werden:

<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/>  
s. unter -> Schülerfürsorge -> AV-Aufsicht mit Anlagen



#### 1. Was ist bei der Aufsichtsführung beim Sport- und Schwimmunterricht generell zu beachten?

Alle Lehrkräfte, die **Schwimmunterricht** erteilen, müssen ab dem **1. Februar 2022** eine entsprechend den Vorgaben der Unfallkasse Berlin **gültige Ersthelferaus- bzw. -fortbildung** haben.

Der **Sportunterricht** darf nur von Lehrkräften erteilt werden, die die erforderliche Qualifikation dafür besitzen (lehramtsbezogener Masterabschluss im Fach Sport oder Erste Staatsprüfung, Diplom-, Master- oder Magisterabschluss im Fach Sport oder Sportwissenschaften). (Ausnahmen vgl. Nummer 7 Absatz 1).

**Ab dem 1. Februar 2023** gilt: Der **Schwimmunterricht** darf nur von Lehrkräften erteilt werden, die entweder Sportunterricht geben dürfen und in deren Ausbildung eine abgeschlossene Schwimmausbildung integriert war oder die eine Lehrbefähigung zur Erteilung von Schwimmunterricht besitzen. Voraussetzung ist ebenfalls das Deutsche **Rettungsschwimmabzeichen in Silber**, ein Nachweis der Rettungsfähigkeit darf **nicht älter als vier Jahre** sein. (**Ausnahme:** Lehrkräfte, die vor dem Schuljahr 1992/93 die Lehrbefähigung im Schwimmen erhalten haben, müssen das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze besitzen.)

*„Die Aufsicht und Verantwortlichkeit liegt bei den verantwortlichen Pädagoginnen und Pädagogen. Sie kann nicht vollständig auf andere Personen übertragen werden, auch nicht auf anwesende Schwimmmeister. Eine Bescheinigung der Eltern über die Schwimmfähigkeit der Kinder ist nicht ausreichend und bietet keine Rechtssicherheit. Die Schwimmfähigkeit der Kinder ist zu Beginn der Bade- und Schwimmveranstaltung jeweils durch Augenscheinnahe und Praxistest zu ermitteln.“*

(aus: [https://www.unfallkasse-berlin.de/fileadmin/user\\_data/sicherheitundgesundheitschutz/ukb\\_empfehlungen\\_zur\\_vermeidung\\_von\\_ertrinkungsunfaellen.pdf](https://www.unfallkasse-berlin.de/fileadmin/user_data/sicherheitundgesundheitschutz/ukb_empfehlungen_zur_vermeidung_von_ertrinkungsunfaellen.pdf))



## 2. Was müssen Sie bei der Aufsichtsführung im Rahmen von eintägigen schulischen Veranstaltungen oder Schülerfahrten beim Baden und Schwimmen zusätzlich beachten?

1. Minderjährige Schüler\*innen dürfen nur teilnehmen, wenn die **schriftliche Einverständniserklärung** ihrer **Erziehungsberechtigten** vorliegt. (Muster für Bade- und Schwimmveranstaltungen befinden sich in der Anlage 1 und 2 der AV-Aufsicht) (1)\*
2. Die Schüler\*innen müssen über die **möglichen Gefahren belehrt** worden und entsprechend der Veranstaltung sachgerecht ausgerüstet sein. (1)
3. Mindestens eine der Aufsichtspersonen muss über eine entsprechend den Vorgaben der Unfallkasse Berlin gültige **Ersthelferaus- bzw. Fortbildung** verfügen. (1)
4. Zum Baden und Schwimmen dürfen nur **Schwimmbäder und ausgewiesene Badestellen/ Badestrände** genutzt werden. Wird der Ort nicht von einer Rettungsorganisation (z.B. DLRG) überwacht, muss der für Nichtschwimmer\*innen freigegebene Bereich im Wasser klar erkennbar sein. Schüler\*innen, die nicht mindestens das Deutsche Schwimmbadzeichen in Bronze besitzen, dürfen sich nur in diesem abgegrenzten Bereich aufhalten. Fehlt eine solche Abgrenzung, dürfen die Schüler\*innen nicht ins Wasser. Die Aufsichtspersonen haben sich über die **Gegebenheiten der Schwimmstätte vorab zu informieren**. (5)
5. Es sind mindestens zwei Aufsichtspersonen pro Klasse oder Lerngruppe notwendig. Eine davon muss mindestens das Deutsche **Rettungsschwimmbadzeichen** in **Silber** besitzen, welches **nicht älter als vier Jahre** sein darf. (6)
6. Ist es aufgrund der örtlichen Verhältnisse oder aufgrund der Tatsache, dass die Schüler\*innen nicht mindestens das Deutsche Schwimmbadzeichen in Bronze besitzen, erforderlich die Klasse oder Lerngruppe zu teilen, so sind so viele Aufsichtspersonen einzusetzen, dass jede Teilgruppe **angemessen beaufsichtigt** ist. (6)
7. Die Aufsichtspersonen haben die Schüler\*innen ständig zu beobachten, wobei sich (unabhängig von der Anzahl der Aufsichtspersonen) **nicht mehr als zehn Schüler\*innen der Klasse oder Lerngruppe gleichzeitig im Wasser** aufhalten dürfen. (6)
8. Beim Besuch von **Schwimmbädern**, in denen die Schüler\*innen zusätzlich durch das Aufsichtspersonal des Bades überwacht werden, reicht es aus, wenn eine der Aufsichtspersonen mindestens im Besitz des Deutschen **Schwimmbadzeichens** in **Bronze** ist. (7)
9. Soll während einer mehrtägigen Schülerfahrt nur mit einem Teil der Klasse oder Lerngruppe ein Schwimmbad, eine Badestelle oder ein Badestrand aufgesucht werden, gibt es **Sonderregelungen**. (9)

\*Die Ziffern in () beziehen sich auf den jeweiligen Absatz der Nummer 8 der AV-Aufsicht, aus dem der Text entnommen wurde.

## 3. Tipps und Hinweise

- Lesen Sie sich die **AV-Aufsicht vor der Planung einer Exkursion oder Schülerfahrt** genau durch.
- Beachten Sie, dass es sich beim **Baden und Schwimmen** um eine **Tätigkeit mit erhöhtem Unfallrisiko** handelt!
- Informieren Sie sich unbedingt **vorab** über die Gegebenheiten der Schwimmstätte (Wassertiefe, Größe der Anlage, Überschaubarkeit, usw.) und planen Sie dies bei Ihrem **Aufsichtskonzept** mit ein (ggf. müssen Sie bei der Schulleitung um genügend Aufsichtspersonen bitten).
- Sprechen Sie **vorhandenes Aufsichtspersonal des Bades oder der Badestelle** an und treffen Sie Absprachen mit diesem über besondere Verhaltensweisen, bzw. ortsspezifische Besonderheiten.
- Um die Übersicht über die Schüler\*innen im Wasser zu behalten, muss eine **klare Regelung bzw. Absprache** über die zu beaufsichtigenden Schüler\*innen getroffen werden. Legen Sie genau fest, welches Kind sich bei welcher Aufsichtsperson abzumelden hat, wenn es das Wasser verlässt oder betritt. Sie müssen stets den **Überblick über alle Kinder** haben.

- Wenn sich die **Gegebenheiten ändern** (Wetter, Hinzukommen weiterer Gruppen von Badenden, Änderung der Aufsichtspersonen, etc.) muss die **Lage neu eingeschätzt**, ggf. neue Absprachen getroffen und die Veranstaltung u.U. abgesagt oder abgebrochen werden.
- Treffen Sie Verabredungen, wie Sie reagieren, wenn sich auch nur eine der aufsichtsführenden Personen **unwohl mit der Situation fühlt**.
- Die erforderliche Intensität der Aufsicht hängt vom Einzelfall ab. Wichtig: Bei Ausflügen mit mehreren Klassen ist darauf zu achten, dass **alle SuS einheitlich belehrt** werden. In **gefährlichen Situationen** muss jedes Kind von der Aufsichtsperson im Blick behalten werden können.
- Sie müssen im **Schadensfall** nachweisen können, dass Sie Ihre **Aufsichtspflicht** erfüllt haben oder dass ein Schaden auch unabhängig von der Aufsicht eingetreten wäre.
- Achten Sie insbesondere beim Baden am See mit Nichtschwimmer\*innen darauf, dass Sie die Kinder nur in einen **kleinen Bereich** ins Wasser lassen, der von den Aufsichtsführenden umstellt ist.
- Bitte beachten Sie, dass die Wassertiefe im **Nichtschwimmerbereich** bis zu 1,35 Meter betragen darf. Grundschulkinder können, aufgrund ihrer Körpergröße, dort nicht mehr stehen - es besteht Ertrinkungsgefahr!
- **Kinder ertrinken**, anders als oft angenommen, ohne große Planschbewegungen. Es kommt zu einem Reflexhusten unter Wasser, bei dem Wasser eingeatmet wird, dann zu einem schnellen, lautlosen und ggf. unbemerkbaren Tod. Die Kinder können sich nur rund 10-20 Sekunden über Wasser halten, aber nicht um Hilfe rufen.
- Brechen Sie das **Baden sofort ab**, sobald Sie den Eindruck haben, dass Sie die **Situation nicht mehr überschauen** können. Sollte ein Kind in einer für Sie unübersichtlichen Situation einen Unfall erleiden, kann Ihnen dies vorgeworfen werden, da Sie die Pflicht hatten zu handeln, dies aber unterließen und dadurch ein Kind zu Schaden kam.
- **Dokumentieren Sie alles**. Sowohl die Vorabinformationen über die Gegebenheiten der Schwimmstätte, die Absprachen der Aufsichtspersonen untereinander, als auch die erfolgten Belehrungen der Schüler\*innen und der erfolgten Informationen an die Eltern. Im Falle eines schwerwiegenden Unfalles holen Sie sich unbedingt rechtlichen Beistand und geben Ihre Dokumentationen sowie mögliche Gedächtnisprotokolle **nur in Absprache** mit Ihren Rechtsanwält\*innen heraus. Sollten Sie in einer Gewerkschaft sein, so können Sie sich kostenlos an die dortige Rechtsberatung wenden, anfallende Anwalts- und Gerichtskosten werden i.d.R. übernommen.

#### 4. Welche Probleme / Fragen sieht der Personalrat Neukölln?

- Leider sind **einige Angaben** in der AV-Aufsicht **recht „schwammig“ formuliert**. Bei der Aufsichtsführung bei eintägigen schulischen Veranstaltungen oder Schülerfahrten heißt es z.B. (vgl. Nummer 8 (6): „Ist es [...] erforderlich, die Klasse oder die Lerngruppe zu teilen, sind so viele Aufsichtspersonen einzusetzen, dass jede Teilgruppe angemessen beaufsichtigt ist.“) Die Senatsverwaltung hat uns auf diese Frage hin geantwortet: „Die Einschätzung, was angemessen ist, sei abhängig von der jeweiligen Gesamtsituation und evtl. Besonderheiten vorzunehmen. Es könne keine standardisierten Vorgaben geben, vielmehr müsse jeweils aktuell und einzelfallbezogen geprüft werden.“
- Aufgrund der **geringen Personalausstattung** an den Schulen, ist eine Bereitstellung von **ausreichend Aufsichtspersonal** bei schulischen Veranstaltungen und Schülerfahrten **kaum oder gar nicht gegeben**. Demzufolge sind solche Aktivitäten kaum möglich, was zu Lasten der Schüler\*innen geht.
- In der AV-Aufsicht befinden sich **keine Beschreibungen möglicher Unfallszenarien** und auch **keine „Checkliste“**, auf was alles geachtet werden muss. Die Pädagog\*innen stehen somit allein vor der Entscheidung, ob sie die Aufsichtsführung für möglich halten oder ob sie die Fahrt lieber gar nicht erst antreten, da sie u.U. persönlich dafür haften.
- Laut AV-Aufsicht besteht die Möglichkeit z.B. **Eltern, ältere Schüler\*innen oder andere geeignete Personen** mit der Wahrnehmung der Aufsicht zu **beauftragen**. Dass diese ebenfalls an die AV-Aufsicht gebunden sind und somit ebenfalls haften, ist ihnen i.d.R. nicht bewusst. Hierfür müsste dringend von der Senatsverwaltung ein entsprechendes **Formular** mit entsprechenden Hinweisen erstellt werden, welches den Schulen zur Verfügung gestellt wird.

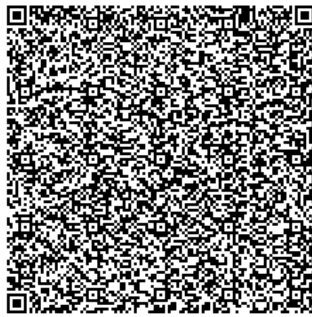
- Bei der **Ausbildung der Lehrkräfte** muss die AV-Aufsicht **verpflichtend thematisiert** werden, dies ist bislang leider nicht der Fall.
- Die Senatsverwaltung muss die AV-Aufsicht dringend überarbeiten.

**5. In der AV-Aufsicht wurden auch Neuregelungen für folgende Sportarten mit erhöhtem Unfallrisiko festgelegt:**

**Wanderungen im Gebirge**



**Schneesportfahrten**



**Radtouren**



**Surfen, Klettern u.a.**



**Bitte beachten Sie, dass wir das Personalratsinfo nach bestem Wissen und Gewissen erstellt haben. Wir sind nur auf einige Neuerungen eingegangen, von daher raten wir Ihnen die AV-Aufsicht vor einem Ausflug genau zu lesen.**

**Quellen:**

<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/> -> s. unter Schülerfürsorge -> AV- Aufsicht mit Anlagen

[https://www.unfallkasse-](https://www.unfallkasse-berlin.de/fileadmin/user_data/sicherheitundgesundheitsschutz/ukb_empfehlungen_zur_vermeidung_von_ertrinkungsunfaellen.pdf)

[berlin.de/fileadmin/user\\_data/sicherheitundgesundheitsschutz/ukb\\_empfehlungen\\_zur\\_vermeidung\\_von\\_ertrinkungsunfaellen.pdf](https://www.unfallkasse-berlin.de/fileadmin/user_data/service/broschueren/informationen-fur-lehrkraefte/Mehr_Mut_-_Schulsport_fuer_alle_mit_allen.pdf)

[https://www.unfallkasse-berlin.de/fileadmin/user\\_data/service/broschueren/informationen-fur-lehrkraefte/Mehr\\_Mut\\_-\\_Schulsport\\_fuer\\_alle\\_mit\\_allen.pdf](https://www.unfallkasse-berlin.de/fileadmin/user_data/service/broschueren/informationen-fur-lehrkraefte/Mehr_Mut_-_Schulsport_fuer_alle_mit_allen.pdf)

Antworten der zuständigen Stelle der Senatsverwaltung für die AV-Aufsicht auf die Anfrage des Personalrates vom 21.12.2021

**Ihr Kontakt zum Personalrat der allgemeinbildenden Schulen in Neukölln:**

Boddinstr. 34-38, 12053 Berlin (U8 Boddinstraße), Tel. 90 239 - 3606/7, Fax: 90 239 – 3406

**E-Mail:** pr-neukoelln@senbjf.berlin.de; **Website:** www.pr-nk.de

**Telefonische Sprechstunden:** Montag und Donnerstag 13-16 Uhr

